

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1237/78 DER KOMMISSION
vom 8. Juni 1978
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1978/79 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für September, Oktober und November 1978 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1978 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1977 geltenden Richtpreises und aufgrund der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1977 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der

Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1978 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen und für den Monat September 1978 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 9. Juni 1978 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1978/79 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1978 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 9. Juni 1978

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,439	11,438
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Juni 1978	9,439	11,438
— für den Monat Juli 1978	7,311 (1)	11,521
— für den Monat August 1978	7,628 (1)	11,330
— für den Monat September 1978	7,932 (1)	9,555 (1)
— für den Monat Oktober 1978	9,779 (1)	—
— für den Monat November 1978	10,083 (1)	—

(1) Unter Vorbehalt.